

Ergänzungsvereinbarung zum Warenzeichennutzungsvertrag für TrophoTraining®

Diese Ergänzung regelt die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Nutzung des Warenzeichens „TrophoTraining®“ für Aktivitäten im Bereich Wirtschaft (Betriebliches Gesundheitsmanagement, Stressbewältigung, Entspannung) zwischen den Warenzeichennutzern (Trainern) und dem Warenzeichengeber (für diesen Bereich zuständig seit 1.10.2009 die TrophoTraining® Vertrieb GbR).

Die TrophoTraining®-Vertrieb GbR mit Sitz in Rosenheim, vertreten durch Herrn Wolfgang Ernst (Zellerhornstrasse 21 A, 83026 Rosenheim) als Geschäftsführer und Herrn Dr.med. Jakob Derbolowsky - nachfolgend TTV genannt

schließt mit

Herrn/Frau

die folgende Vereinbarung für dessen/deren Einsatz als TrainerIn für TrophoTraining® im Bereich Wirtschaft, im Speziellen im Bereich Betriebliches Gesundheitsmanagement:

1) Die TTV sichert dem Trainer folgende Aktivitäten zu

- a) Die Gewinnung von Aufträgen aus der Wirtschaft für die Durchführung von TrophoTraining® Kursen.
- b) Die vertragliche und organisatorische Abwicklung dieser Kurse mit den Kunden einerseits und den jeweiligen Trainern andererseits.
- c) Den exklusiven Einsatz von lizenzierten Trainern/-innen als freie Mitarbeiter für die Leitung dieser Kurse.
- d) Angemessene Honorierung der Kursleitertätigkeiten
- e) Die Bereitstellung von Kursmaterialien, -formularen und –skripten
- f) Bei Erweiterungen des Kursangebotes der TTV über TrophoTraining® hinaus, den Trainern entsprechende Schulungen und Einsatzmöglichkeiten anzubieten.
- g) bei Ausfall von Trainern (z.B. durch Erkrankung) mit für Terminverschiebungen oder für Ersatz zu sorgen
- h) Freistellung des Trainers von Lizenzgebühren für Kurse

2) Der Trainer verpflichtet sich

- a) in angemessenem Maße für die Durchführung von Kursen zur Verfügung zu stehen.
- b) zur Gewinnung von Kunden beizutragen. Dazu können ggf. die Durchführung von Schnupperveranstaltungen oder Präsentationen, die Teilnahme an Vorgesprächen mit Kunden und an der Öffentlichkeitsarbeit gehören. Ergeben sich daraus konkrete Aufträge, so werden diese Trainer dafür bevorzugt eingesetzt
- c) für den Bereich TrophoTraining® keine Aufträge aus der Wirtschaft in eigenem Namen oder auf eigene Rechnung durchzuführen, sondern sie stets an die TTV zu verweisen.
- d) Unterlagen (Konzepte, Skripte usw.) nur mit Zustimmung der TTV an Dritte weiter zu geben.
- e) für eine gültige Lizenz als Trainer für TrophoTraining® zu sorgen
- f) bei Ausfall während der Durchführung von Aufträgen oder bei längerfristiger Nichteinsatzbarkeit (z.B. wegen Krankheit) die TTV unverzüglich zu informieren.
- g) die Haftungsausschlusserklärung den jeweiligen Tn auszuhändigen.

3) Vermittlung von Aufträgen/Kunden durch die Trainer an die TTV

- a) Die Vermittlung von Aufträgen von Neukunden seitens des/der freien Trainer/in an die TTV wird begrüßt. Neukunde ist, wenn bisher keine Aufträge von der TTV bei diesem Kunden durchgeführt wurden. Für die Vermittlung erhält der Trainer/Kursleiter eine Provision, wenn ein Vertrag mit dem Kunden zustande kommt. Eine Aufwandsentschädigung erhält der Trainer, wenn er einen messbaren Beitrag zur Kundengewinnung leistet. Messbare Aktivitäten sind Fahrten zu Erstgesprächen, Kontaktaufbau, Präsentationen und Schnupperkurse beim Kunden.
- b) Für die Leitung von vermittelten Kursen werden die Vermittler als Trainer eingesetzt, sofern sie dies wünschen und es sinnvoll ist.
- c) Provisionen für akquirierte Aufträge:
Nach jeweiliger Beendigung der der vermittelten Aufträge wird eine Provision gezahlt. Der Vermittler erhält eine Provision in Höhe von:
 - im ersten Jahr 10% der Bruttoeinnahmen (excl. MwSt) von allen bei dem jeweiligen Kunden akquirierten Aufträgen.
 - im zweiten Jahr 5% aus allen Aufträgen von diesem Kunden.
 - ab dem 3. Jahr erlischt der Anspruch auf Provision.

4) Vergütung und Ersatz von Aufwendungen

- a) Für jeden Auftrag zur Kursleitung wird gesondert ein Honorarvertrag zwischen der TTV und dem Trainer geschlossen. Er regelt die Höhe des Honorars, des Auslagenersatzes und ggf. besonderer Umstände.
- b) Es handelt sich bei der Tätigkeit, die der Trainer als freier Mitarbeiter der TTV als selbständige Dozententätigkeit im Sinne von § 18 ABS 1 Einkommensteuergesetz ausübt. Ggf. anfallende Steuern und/oder Sozialabgaben führt der freie Trainer selbst ab.
- c) Der/die freie Trainer/in erhält einen Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen, die ihm/ihr bei der Durchführung des jeweiligen Einzelauftrages entstehen, in der Höhe, wie es im jeweiligen Kurshonorarvertrag vereinbart ist.
- d) Ev. erforderliche Schnupperveranstaltungen, Präsentationen und ggf. Vorgespräche werden im Rahmen der Folgekurshonorierung vergütet. Für Fahrtkosten usw. wird eine an den Umfang angepasste Pauschale erstattet.

5) Abbruch eines Auftrages

Treten in der Person des/der freien Trainer/in besondere Umstände ein, welche die Abwicklung eines Auftrages wesentlich erschweren, verzögern oder unmöglich machen, so ist die TTV berechtigt, den Trainer mit sofortiger Wirkung von der Kursleitung zu entheben und an den dadurch entstandenen Kosten zu beteiligen.

6) Kündigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis kann ohne Angabe von Gründen von beiden Parteien gekündigt werden. Die Frist beträgt bei laufenden Kursverpflichtungen zwischen den Parteien, 4 Wochen nach Abschluss aller laufenden Aufträge sonst mit einer Frist von 6 Wochen jeweils zum Monatsende.

7) Verpflichtungen nach Vertragsbeendigung

Dieser Vertrag begründet ein besonderes Vertrauensverhältnis, weil der/die freie Trainer/in in streng vertrauliche Beratungsverfahren der TTV und in Geschäftsverbindungen sowie in Geschäftsvorgänge und -interessen des Kunden eingeweiht wird. Deshalb verpflichtet sich der Trainer als freier Mitarbeiter, innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für frühere oder gegenwärtige Kunden der TTV oder deren Rechtsnachfolger weder in selbständiger noch unselbständiger Stellung direkt oder mittelbar tätig zu werden.

- 8) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 9) Sollten einzelne Absätze dieser Bestimmung ganz oder teilweise gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder unwirksam sein, verpflichten sich die Partner die Vereinbarung insoweit abzuwickeln, wie dies der Rechtslage und dem entspricht, was beide Partner bei Vertragsabschluss gewollt haben.
- 10) Gerichtsstand ist Sitz der TTV.

Rosenheim, den

Germering, den

den

.....
Wolfgang Ernst
Geschäftsführender Gesellschafter
TrophoTraining® Vertrieb GbR

.....
Dr. Jakob Derbolowsky
Leiter und Inhaber
TrophoTraining® institut

.....
Liz. Trainer TrophoTraining®